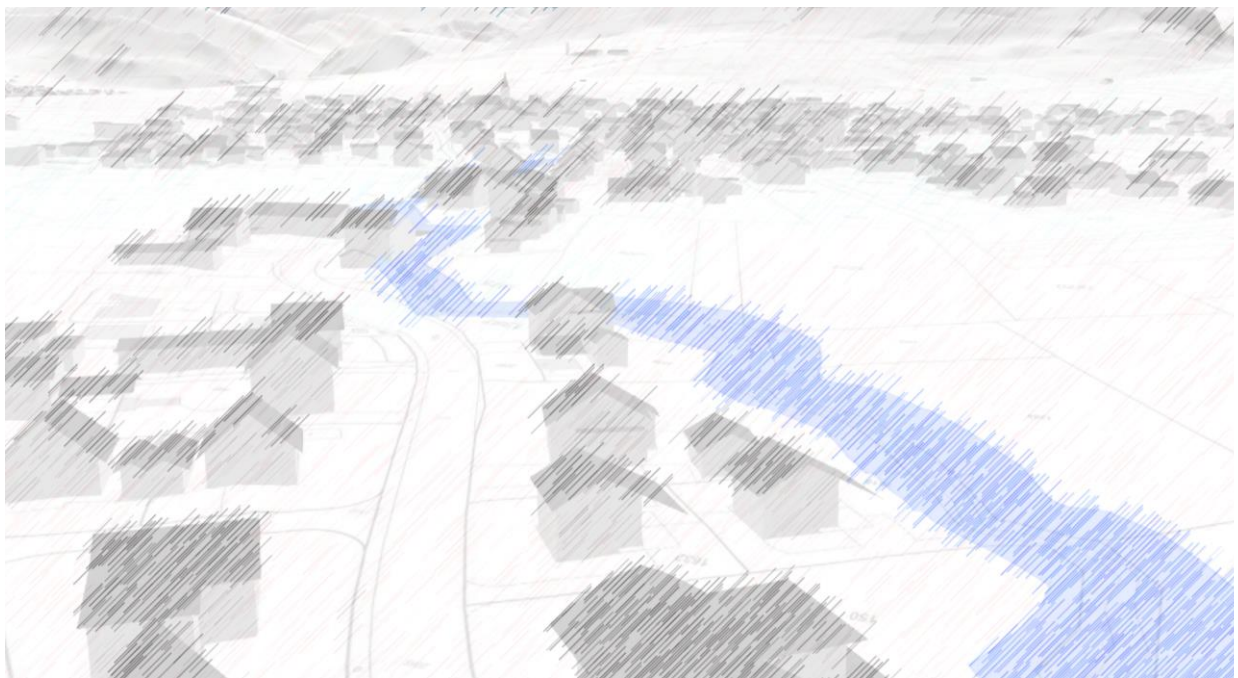




Stellungnahme Vorprüfungsbericht

Zonenplan Siedlung Teilzonenplan Dorfkern Zonenplan Landschaft

Mutation Gewässerraum und Uferschutzzone



Planungsstand
Beschlussfassung

Auftrag
51.4.0109.086

Datum
28. Oktober 2021

Impressum

Auftraggeber Gemeinde Wahlen
Laufenstrasse 2 | 4246 Wahlen

Auftragnehmer

jermann

Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG

Altenmatteweg 1
4144 Arlesheim
info@jermann-ag.ch
+41 61 709 93 93
www.jermann-ag.ch

Projektleitung Nadja Peter
Joël Suhr

Inhalt

1	Vorprüfungsverfahren.....	4
1.1	Zweck und Verlauf des kantonalen Vorprüfungsverfahren.....	4
2	Kantonale Stellungnahme.....	5
2.1	Stellungnahme Amt für Raumplanung	5
3	Beschlussfassung Stellungnahme kantonale Vorprüfung	12

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1.0	suja	05.07.2021	Entwurf
1.1	suja	26.07.2021	Freigabe zur öffentlichen Mitwirkung
2.0	suja	28.10.2021	Beschlussfassung

Stellungnahme Vorprüfungsbericht

1 Vorprüfungsverfahren

1.1 Zweck und Verlauf des kantonalen Vorprüfungsverfahrens

Die Gemeinden haben gemäss § 6 Absatz 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) die Möglichkeit, ihre Planungen vor der Beschlussfassung den zuständigen kantonalen Ämtern zu einer Vorprüfung zu unterbreiten. Im Rahmen der Vorprüfung wird abgeklärt, ob eine Planung rechtmässig ist, mit den übergeordneten kantonalen Planungen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Planung genehmigungsfähig ist.

Die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums bestehend aus:

- Zonenplan Siedlung, Teilzonenplan Dorfkern und Zonenplan Landschaft, «Mutation Gewässerraum» und «Mutation Gewässerraum orientierender Nachführungsplan»
- Zugehöriger Planungsbericht

wurden am 26. April 2021 zur Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 25. Juni 2021.

2 Kantonale Stellungnahme

Mit dem kantonalen Vorprüfungsbericht hat das Amt für Raumplanung die Gelegenheit genutzt, eine Stellungnahme zur vorliegenden Planung an den Gemeinderat einzureichen. Diese wird im Folgenden mit einer Stellungnahme beantwortet. Zwecks Übersichtlichkeit wurde der Eingabetext im vorliegenden Bericht auf die wesentlichen Inhalte gekürzt. Die Originaleingabe liegt dem Gemeinderat vor.

2.1 Stellungnahme Amt für Raumplanung

Stellungnahme vom 15. Juni 2021

1. Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft und Teilzonenplan Dorfkern

Hinweis Wir begrüßen die übersichtlichen und gut ausgearbeiteten Situationspläne sowie die Abstimmung mit dem Zonenplan Landschaft.

Stellungnahme Vielen Dank, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zwingende Vorgabe Damit die Übergangsbestimmungen abgelöst werden können, muss neben dem Gewässerraum auch der Verzicht auf die Festlegung in den Situationsplänen als rechtsverbindlicher Inhalt dargestellt werden.

Stellungnahme Die Vorgabe wird umgesetzt.

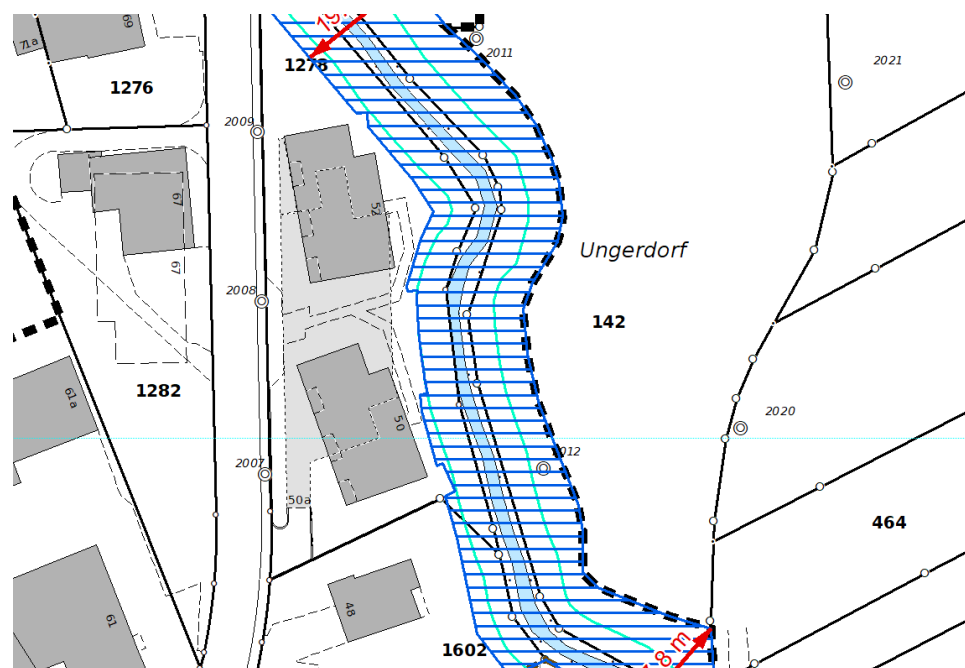
Empfehlung Die Signatur des Perimeters TZPDK ist nur schlecht von der Signatur Verzicht auf den Gewässerraum unterscheidbar. Wir empfehlen eine differenziertere Farbwahl.

Stellungnahme Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Die Erweiterung des Gewässerraums im Bereich der Parzelle 1278 auf den Verlauf der Uferschutzzone soll über dessen Ausdehnung hinaus festgelegt werden. Auf die punktuellen Einbuchtungen in der Uferschutzzone, die auf die ursprüngliche Bebauung zurückzuführen ist, soll keine Rücksicht genommen werden.

Stellungnahme Der Gewässerraum entspricht an dieser Stelle der Minimalbreite von 12.0 m und es handelt sich nicht um eine asymmetrische Festlegung.

Die Parzelle 1278 wird durch die gewählte Gewässerraumerweiterung zusätzlich durch den Gewässerraum überlagert, wo bereits Einschränkungen durch die Uferschutzzone bestehen. Auf weitere Einschränkungen auf der Parzelle, welche über den Norm-Gewässerraum und die durch die Uferschutzzone beanspruchte Fläche hinausgehen, will die Gemeinde verzichten. Die Empfehlung wird nicht umgesetzt.



2. Planungs- und Begleitbericht

2.1 Allgemeines zum Planungsbericht

Hinweis	Wir begrüßen die Erläuterungen der Gemeinde zu den einzelnen Gewässern und der informativ ausgearbeitete Planungsbericht. Ebenfalls begrüßen wird die Erweiterung des Gewässerraums auf die bestehenden Uferschutzzonen (Wahlenbach) und damit die Vereinheitlichung der gelten-den Gewässerabstände.
Stellungnahme	Vielen Dank, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Redaktionelle Korrekturen	1) Im Kapitel 4.4.4 zur strategischen Revitalisierungsplanung ist die Eindämmung von Neobiota zu präzisieren und wie folgt zu formulieren: Eindämmung von invasiven gebietsfremden Arten (invasive Neobiota). 2) Die Anpassung des Raumplanungs- und Baugesetzes wird zurzeit in der Bau- und Planungskommission beraten. Sie wird voraussichtlich nicht vor Ende 2021 in Kraft treten. Die Aussage in Kapitel 1.3 (S. 5) ist zu korrigieren. 3) Die Aussage in Kapitel 2.3 (S. 6/7) zum Weiher Pfaffenmatt sind damit zu ergänzen, dass es sich um ein privates Gewässer mit einer Wasserfläche kleiner als 0,5 ha handelt, bei welchem ein Verzicht im Sinne von Art. 41a GSchV möglich ist bzw. kein Gewässerraum ausgeschieden werden muss. 4) Das kantonale Gewässernetz ist keine gesetzliche Grundlage. Die Aussage in Kapitel 4.2 (S. 9) ist zu streichen bzw. mit dem kantonalen Wasserbaugesetz (WBauG) zu ersetzen. 5) Die Fliessgewässer im Kanton Basel-Landschaft bilden ein Netz von rund 840 km. Die Aussage ist zu korrigieren (S. 12)

Stellungnahme	1) Die redaktionelle Korrektur wurde umgesetzt. 2) Die Aussage beruht auf einer älteren Einschätzung seitens Regierungsrat. Die redaktionelle Korrektur wurde umgesetzt. 3) Die redaktionelle Korrektur wurde umgesetzt. 4) Die redaktionelle Korrektur wurde umgesetzt. 5) Die redaktionelle Korrektur wurde umgesetzt.
Hinweis	Notwendigkeit einer Interessensabwägung. Bei der Gewässerraumplanung ist eine Interessensabwägung notwendig, wenn ein Verzicht im Sinne von Artikel 41a Absatz 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) geprüft werden soll. [...]
Stellungnahme	Vielen Dank, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Hinweis	Wasserbaukonzept / strategische Revitalisierungsplanungen. Im kantonalen Wasserbaukonzept sind grundsätzlich nur diejenigen Gewässer respektive Massnahmen aufgeführt, für die der Kanton zuständig ist. In der Interessensabwägung müssen weitere Massnahmen ebenso berücksichtigt sein.
Stellungnahme	Die Abklärung mit den zuständigen Gemeindestellen hat stattgefunden. Die einzige gewässerrelevante Planung, die angedachte Verlegung des Riedmatbächlis, wird im Planungsbericht, Ziffer 4.4.8 berücksichtigt. Private Gewässerprojekte sind keine bekannt. Der Planungsbericht wurde entsprechend ergänzt (Ziffer 4.4.9).
2.2 Teilzonenplan Dorfkern	
Empfehlung	Die Machbarkeitsstudie «Ausdolung Wahlenbach», welche im Rahmen des Projektes zur Sanierung der Laufenstrasse vom Tiefbauamt, Geschäftsbereich Wasserbau in Auftrag gegeben wurde, ist bei der Revision des TZP Dorfkern zu berücksichtigen.
Stellungnahme	Die Gemeinde hat Kenntnis der Studie und wird diese bei der Festlegung des Gewässerraums, welche im Rahmen der Revision des TZP Dorfkern angedacht ist, berücksichtigen.
Hinweis	Solange die Revision des TZP Dorfkern nicht abgeschlossen ist, gilt für diesen Perimeter weiterhin der übergangsrechtliche Gewässerraum [...].
Stellungnahme	Die Information wurde in Kapitel 2.3 Bestandteile der Mutation ergänzt.
Zwingende Vorgabe	Die Gemeinde weist die Kernzone der Gemeinde Wahlen in Kapitel 4.4.6 als dicht überbautes Gebiet aus. Es fehlt allerdings eine genügende Begründung [...]. Innerhalb der Kernzone wird der Gewässerraum mit der Mutation des TZPDK ausgeschieden. Der Nachweis eines allenfalls dicht überbauten Gebiets ist dort zu erbringen oder in diesem Bericht entsprechend zu ergänzen. Ohne vollständiger Nachweis ist die Aussage zu dicht überbautem Gebiet in Kapitel 4.4.6 zu streichen.

Stellungnahme Die Gemeinde wird den geforderten Nachweis im Rahmen der Gewässerraumfestlegung bei der Revision TZP Dorfkern erbringen. Im Planungsbericht wurde die Aussage, dass es sich um ein dichtüberbautes Gebiet im Sinne der Arbeitshilfe handelt, gestrichen.

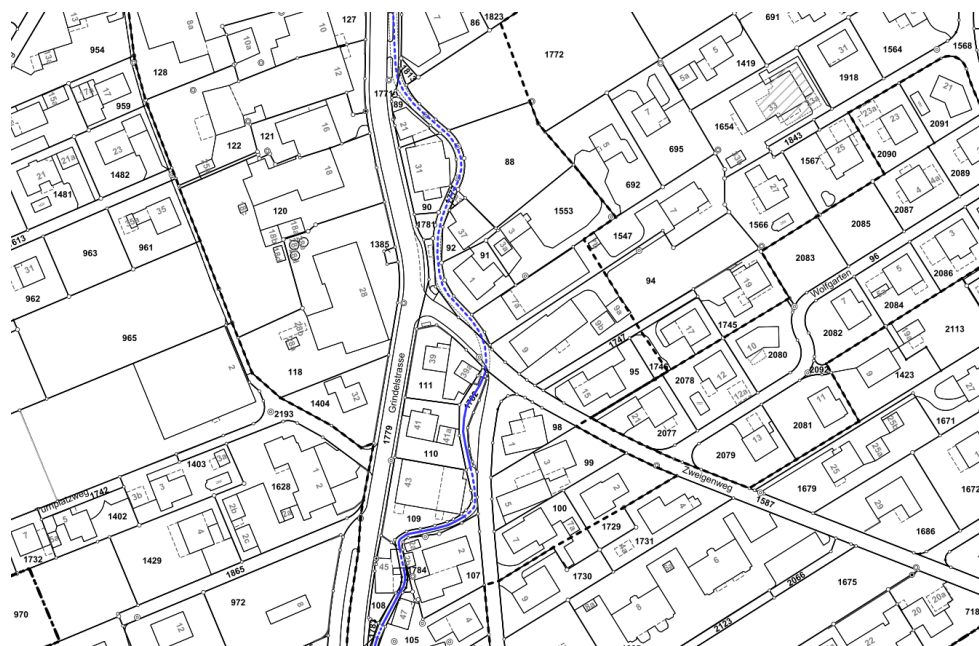
2.3 Überdeckungen und Eindolungen

Hinweis [...] Eine bestehende Dole hat Bestandesgarantie. Verursacht die Dole Ausuferungen bzw. Hochwasser, muss überprüft werden, ob erstens eine Bachausdolung möglich ist oder zweitens eine Vergrößerung der Dole das Hochwasserproblem lösen kann. Der offengelegte Bach oder die neue Dole muss ein Hochwasser HQ100 mit einem Freibord von 0,5 m sicher durchleiten können. Die Eigentümerschaft der zu kleinen Dole muss diese Abklärungen treffen. Hat eine bestehende Dole kein Hochwasserschutzdefizit, so gilt es Art. 38 Abs. 2 Bst. e GSchG zu berücksichtigen. [...]

Stellungnahme Die Dole des Riedmatbächli weist innerhalb des Zonenplan Siedlung (und somit innerhalb des Planungsperimeters) kein Hochwasserschutzdefizit auf. Die Ursache der durch die Dole auftretenden Ausuferungen liegt rund 500 m vom Siedlungsgebiet im ZPL. Der Gewässerraum würde im Falle einer Verlegung des Bachs im Rahmen der Melioration neu geprüft, bis dahin wird am Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums festgehalten.



Der Wahlenbach hingegen fließt im Planungsperimeter offen. Eine mögliche Ausuferung an der Eintrittsstelle der Dole wird entsprechend im Rahmen der Festlegung innerhalb des TZP Siedlung geprüft.



Empfehlung	Die Gemeinde Wahlen (Gemeindestrasse) sowie die privaten Grundstückbesitzer bilden die Eigentümerschaft der Eindolung des Riedmetbächlis (§ 25 WBauG). Deshalb sind für das Riedmetbächli keine Massnahmen im kantonalen Wasserbaukonzept aufgeführt. [...] Wir empfehlen der Gemeinde, das Hochwasserschutzdefizit bei der Eindolung des Riedmetbächlis zu beseitigt.
------------	--

Stellungnahme	Die Gemeinde nimmt die Empfehlung zur Kenntnis und verweist auf die obige Stellungnahme. Der Planungsbericht wurde mit einem Hinweis auf die Eigentümersituation ergänzt (§. 39).
---------------	---

Zwingende Vorgabe	Wir sind mit dem Verzicht auf die Gewässerrauumausscheidung entlang des eingedolten Riedmetbächlis aufgrund der dargelegten Interessensabwägung einverstanden. Ändern sich die bestehenden Verhältnisse erheblich (Verlegung, Ausdolung), ist die Situation neu zu beurteilen und gegebenenfalls ein Gewässerraum auszuscheiden. Der Planungsbericht ist dahingehend zu ergänzen, dass der Gewässerraum bei einer zukünftigen Ausdolung/Verlegung neu zu beurteilen ist und der jetzige Verzicht nicht als Argument gegen eine mögliche Ausdolung/Verlegung geltend gemacht werden kann.
-------------------	--

Stellungnahme	Der Planungsbericht wurde entsprechend ergänzt (S. 38). Sollte sich die Ausgangslage durch eine künftige Verlegung oder Ausdolung des Baches im Bereich ZPL wesentlich verändern, wird der Verzicht neu beurteilt und ein Gewässerraum ggf. festgelegt.
---------------	---

2.4 Hochwasserschutz

Hinweis	In den Kapiteln 5.1.2 und 5.3.2 (Hochwasserschutz und Revitalisierung) sind die Aussagen bezüglich der Gefahrengebiete erheblicher Gefährdung nachvollziehbar und zutreffend. Die Analyse der Fliesstiefenkarten und Intensitätskarten deutet auf eine Inkonsistenz in der Naturgefahrenkarte hin. Auf eine Verbreiterung des Gewässerraums im Bereich der erheblichen Gefährdung darf verzichtet werden.
Stellungnahme	Vielen Dank, der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Redaktionelle Korrektur	Bei den Gefahrengebieten erheblicher Gefährdung auf den Parzellen 149 und 1616 handelt es sich nicht um punktuelle Schwachstellen im Sinne von Brücken, Durchlässen oder Eindolungen. Die Analyse der Fliesstiefen- und Intensitätskarten deutet auch hier auf eine Inkonsistenz in der Naturgefahrenkarte hin. [...] Die Aussage in Kapitel 5.5.2 ist entsprechend zu korrigieren.
Stellungnahme	Der Planungsbericht wurde entsprechend angepasst.
Redaktionelle Korrektur	Die Aussage, dass es sich bei der mittleren Gefährdung um Oberflächenabfluss handle, ist nicht zutreffend. [...] Vorliegend resultieren die Gefahrengebiete aus den möglichen Ausuferungen durch Verklausungen des Riedmetbächli an den Doleeinfällen bereits bei häufigen Ereignissen (HQ30). Die Aussage in Kapitel 5.6.2 ist richtigzustellen.
Stellungnahme	Der Planungsbericht wurde entsprechend angepasst.

2.5 Asymmetrischer Gewässerraum

Zwingende Vorgabe	[...] Eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums ist möglich, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse entlang des Gewässers dies rechtfertigen. Folgende Grundsätze sind dabei einzuhalten: in der Regel sind beidseitig mindestens 3 m Gewässerraum ab Uferlinie erforderlich (Schutz vor Überbauung), eine asymmetrische Legung muss den topografischen Verhältnisse gerecht werden und der Zugang zum Gewässer für dessen Unterhalt ist zu gewährleisten und innerhalb des Gewässerraums sicherzustellen. Die Gemeinde muss diese Nachweise im Einzelfall im Planungsbericht erbringen. Der Planungsbericht, insbesondere Kapitel 5.1 (Abschnitt 1), ist entsprechend zu Ergänzen.
Stellungnahme	Aufgrund der Umsetzung der folgenden zwingenden Vorgabe (symmetrische Festlegung) fällt der Handlungsbedarf für Abschnitt 1 (Kp. 5.1) weg. Die asymmetrischen Festlegungen bei Abschnitt 4 und 5 (Kp. 5.4 und 5.2) wurden nachgeprüft. Die Topografie lässt eine solche zu (Nachweis im Planungsbericht) und der Zugang zum Gewässer ist gewährleistet. Die stellenweise Unterschreitung des Minimalabstandes Uferlinie – Gewässerraumgrenze im Abschnitt 4 wurde behoben, ansonsten werden die 3 m an keiner Stelle unterschritten.

2.6 Kapitel 5.1 – Wahlenbach, Abschnitt 1

Zwingende Vorgabe	Der Datensatz zur Einstufung der Ökomorphologie des Gewässers zeigt in diesem Bereich eine eingeschränkte sowie teilweise keine Breitenvariabilität. [...] Die Gewässerraumbreite ist zu überprüfen bzw. zu korrigieren. Die Planungsunterlagen sind entsprechend anzupassen.
Stellungnahme	Die Gewässerraumbreite wurde aufgrund der Vorgabe überprüft und entsprechend teilweise auf 13.0 m angepasst. In der Konsequenz wird der Gewässerraum nun symmetrisch mit der Minimalbreite festgelegt. Die Interessensermittlung wurde entsprechend gelöscht.
Redaktionelle Korrektur	Die Gefahrenkarte (Abbildung 11) stimmt nicht mit der aktuellen Naturgefahrenkarte (Geoview) überein. Es ist entsprechend zu erläutern, welche Grundlagen verwendet wurden bzw. der Planungsbericht ist entsprechend zu überprüfen und anzupassen.
Stellungnahme	Die Naturgefahrenkarte wurde wahrscheinlich zwischen dem Verfassen des Planungsberichts und der Vorprüfung aktualisiert. Da sich die erhebliche Gefährdung nun auf den Bereich innerhalb des Gewässerraums beschränkt, wird diese im Planungsbericht nicht mehr erwähnt.

3 Beschlussfassung Stellungnahme kantonale Vorprüfung

Dieser Bericht wurde vom Gemeinderat Wahlen am 18. Oktober 2021

zuhanden der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung verabschiedet.

Wahlen, den _____

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Kneuss Michel

Urs Halbeisen

